

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1970

Geschäftszahl

1043/69

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1624/59 E 27. Juni 1960 VwSlg 2262 F/1960; RS 1

Stammrechtssatz

Die Beistellung einer Sammelheizung für die gemieteten Räume durch den Vermieter bildet einen Teil der Leistungen aus einem Bestandvertrag. Die von den Mietern zu entrichtenden Beiträge zu den Kosten der Sammelheizung gehören also zur Bemessungsgrundlage der Mietvertragsgebühr. Dagegen gehört die allgemeine Durchführung von Werbemaßnahmen durch den Vermieter zugunsten der Unternehmen der Mieter nicht mehr zu den Leistungen aus dem Mietvertrage. Das für diese Werbeleistungen entrichtete Entgelt kann also nicht in die Bemessungsgrundlage der Mietvertragsgebühr einbezogen werden (Hinweis E 9.4.1958, 2244/57, VwSlg 1808 F/1958, E 21.5.1958, 1974/55, VwSlg 1829 F/1958, E 3.10.1951, 2744/49, VwSlg 465 F/1951).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001043.X03